# AGB FÜR DIE ENTSORGUNG VON GEWERBLICHEN ABFÄLLEN

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten für die Entsorgungsleistungen der BSR im Bereich Gewerbeabfälle ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-BSR) des Auftragnehmers (Berliner Stadtreinigungsbetriebe – BSR). Entgegenstehende und/oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn deren Gültigkeit vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Soweit die Entsorgungsleistung überlassungspflichtige Abfälle mit umfasst, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ergänzung zu der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der BSR, der Abfallgebührensatzung der BSR und § 7 Gewerbeabfallverordnung.

## 2. Pflichten des Auftragnehmers

**2.1**
Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfangs sämtliche Dienstleistungen der Entsorgung z. B die Bereitstellung von Behältern oder Containern, den Austausch bzw. die Umleerung der bereitgestellten Behälter oder Container, den Transport, die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und/oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der Abfälle entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerken sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin.

**2.2**
Eine Verpflichtung des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Dritten zur Entleerung von Abfall- und Wertstoffbehältern unter Vornahme zusätzlicher Arbeiten bzw. an einem bestimmten Tag besteht nicht.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

**3.1**
Der Auftraggeber stellt für die im Auftrag benannten Behälter geeignete Behälterstandplätze zur Verfügung. Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und auf dem kürzesten Weg befördert werden können.

Der für die Behälter bestimmte Standplatz und der für die Entleerungen zu nutzende Transportweg auf dem Grundstück müssen den Erfordernissen der Bauordnung Berlin sowie den dazu ergangenen Verordnungen entsprechen. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Beanspruchungen durch das Transportieren der Behälter standhält und den Transport der Behälter nicht erschwert (zum Beispiel ist die Verwendung von Rasengittersteinen nicht zulässig). Behälterstandplätze erfordern je dort aufgestelltem Behälter eine Fläche (Breite × Tiefe) von 1,60 m × 1,60 m für 1.100 l-Behälter, 1,60 m × 1,20 m für 660 l-Behälter, 0,60 m × 0,80 m für 240 l-Behälter und 0,50 m × 0,60 m für 120 l- und 60 l-Behälter sowie eine ausreichende – mindestens 1,50 m – bemessene Rangier- und Bewegungsfläche.

Für den Transport von Behältern sollen alle Zugangswege zu den Abstellplätzen mindestens 1,50 m breit sein und kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist für Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) bis 240 l eine Steigung/Gefälle bis maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1.100 l und 660 l ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % ausweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die eine Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen (ausgenommen Bordsteine im öffentlichen Straßenland). Der Transportweg und der Abstellplatz sind ausreichend zu beleuchten (50 Lux) und schnee-, eis- und glättefrei zu halten. Sowohl der Behälterstandplatz als auch der Transportweg müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Um ihre Pflichten zum Arbeitsschutz sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen.

Der Behälterstandplatz und der Transportweg dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sowie nicht von Ungeziefer oder Schädlingen befallen sein. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Entsorgung von Behälterstandplatz abzulehnen und/oder einen anderen Bereitstellungsort zu benennen, wenn die vorgenannten Bedingungen während des Leistungszeitraums nicht eingehalten werden.

**3.2**
Müssen die Abfall- und Wertstoffbehälter aus zwingenden

# AGB FÜR DIE ENTSORGUNG VON GEWERBLICHEN ABFÄLLEN

Gründen unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Auftraggeber für die ebenerdige Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter und ihre Erreichbarkeit am Entleerungstag zu sorgen. Sofern sich der Auftragnehmer ausnahmsweise bereit erklärt, entsprechende Fördereinrichtungen im Einzelfall zu nutzen (insbesondere im Fall von zum Beispiel Behälterliftsystemen), wird die Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Fördereinrichtung durch den Auftragnehmer ergeben, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die technische Unterhaltung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Fördereinrichtung ist der Auftraggeber verantwortlich. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen sollen zum ungehinderten Befördern der Abfall- und Wertstoffbehälter mindestens 1,50 m breit und 2,00 m hoch sein. Bei der Verwendung von 240 l Behältern soll die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

**3.3**
Die Mindestmaße der Standplätze für Container betragen je Behälter 3,50 × 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Standplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Standplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

**3.4**
Bei Aufstellung von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss für den Betrieb der Presse notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Auftraggeber, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

**3.5**
Der Zufahrtsweg für die Standard- Entsorgungsfahrzeuge des Auftragnehmers von der Straße zum Behälterstandplatz muss mindestens 3,55 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 28 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege über 15,00 m Länge erfordern einen Wendeplatz mit 25 m Durchmesser. Hiervon abweichende Wendeplätze oder -stellen erfordern eine individuelle Prüfung und Bestätigung durch den Auftragnehmer nach Vorlage eines entsprechenden Schleppkurvennachweises. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Im Ausnahmefall sind Abweichungen, nach erfolgter Zustimmung der BSR, möglich.

Ein- und Ausfahrten sowie Kurven sind mit Radien für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Einschwenkbereiche, Kanten- beziehungsweise Randbereiche müssen entsprechend aufgeweitet sein. Zufahrten, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendeplätze oder -stellen dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Befahren von Zufahrtswegen zu verweigern, wenn die Anforderungen an Zufahrten nicht erfüllt sind oder eine ausreichende Oberflächenbefestigung nicht besteht (zum Beispiel bei Kies- und Schotterwegen, Flächen für Feuerwehr oder im Bau befindlichen Wegen).

**3.6**
Ein Verdichten der Abfälle in jeglicher Form ist unzulässig. Behälterdeckel müssen am Entleerungstag geschlossen sein. Eine Verwendung von Abfallsäcken ist für verdichtete Abfälle nicht gestattet. Gleiches gilt für Abfälle, die sich neben oder auf dem Behälter befinden; sie sind nicht Vertragsbestandteil. Bei der Benutzung der Behälter ist das zulässige Gesamtgewicht zu beachten (vgl. Angaben in den Angebotshinweisen und/oder im Entsorgungsvertrag). Diese Vorgaben dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und gewährleisten einen sicheren Behältertransport. Werden diese Maximalgewichte überschritten, können die BSR die Leerung dieser Behälter ablehnen.

**3.7**
Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach ihrer Art Gegenstand der Leistungen sind, während der Vertragszeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu entsorgen.

# AGB FÜR DIE ENTSORGUNG VON GEWERBLICHEN ABFÄLLEN

**3.8**
Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Auftraggebers, namentlich die eventuell bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten, die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung sowie etwaige Nachweispflichten bleiben von einer Beauftragung nach diesen AGB-BSR unberührt.

## 4. Falschbefüllung; Hinderungsgründe; Feiertage; Zusatzentleerung und Schließsystem

**4.1**
Die Entsorgungsleistung des Auftragnehmers bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Beschaffenheit. Sofern die für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Behälter mit anderen Abfällen befüllt werden, ist der Auftragnehmer zur Entsorgung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In solchen Fällen ist die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Schrift- oder Textform. Soweit der Auftraggeber trotzdem eine Entsorgung wünscht, ist hierfür ein Auftrag in Schrift- oder Textform erforderlich. Der Mehraufwand (z. B. für die Sortierung der Abfälle) wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**4.2**
Das Einfüllen von gefährlichen Abfällen, Speiseresten und Bauabfällen in Behälter/Container ist nicht gestattet, soweit sie nicht Gegenstand des Vertrages sind. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Entleerung des Behälters/Containers abzulehnen.

**4.3**
Im Falle des Vorliegens eines Hinderungsgrundes, welcher in der Person des Auftraggebers liegt, bleibt der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu berechnen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt für diesen Fall. Eine notwendig werdende zusätzliche Leerung wird vom Auftragnehmer zu dem vertraglich vereinbarten Preis durchgeführt.

Als Hinderungsgründe gelten zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glättefrei gehaltene Zugangs-/Transportwege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege und Abstell- oder Wendeplätze, Ungeziefer- und Schädlingsbefall am Behälterstandplatz, sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle.

**4.4**
Fällt der Termin der planmäßigen Behälterentleerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so führt der Auftragnehmer die Abfuhr an einem anderen Tag durch.

**4.5**
Für jede Zusatzentleerung aufgrund eines einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls von Abfällen berechnet der Auftragnehmer einen zuvor vereinbarten Preis. Sofern eine Zusatzentleerung durch den Auftragnehmer gewünscht wird, hat er diese schriftlich oder in Textform beim Auftraggeber zu beauftragen.

**4.6**
Auf Antrag des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Transponder, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern.

## 5. Fälligkeit der Rechnungsbeträge; Preisanpassung; Verzug; Reklamationen

**5.1**
Bei turnusgemäßer Abfuhr erfolgt die Abrechnung, falls nichts anders schriftlich vereinbart, ist monatlich. Die Rechnungsbeträge sind 16 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Abweichende Fälligkeiten werden auf der Rechnung ausgewiesen. Alle vereinbarten Preise werden in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.

**5.2**
Sofern der Ausgleich der Rechnungsbeträge durch Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich oder in Textform beim Auftragnehmer geltend zu machen.

# AGB FÜR DIE ENTSORGUNG VON GEWERBLICHEN ABFÄLLEN

**5.3**
Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise der Entsorgungsleistungen nach billigem Ermessen anzupassen, um gestiegene Gesamtkosten für die Erbringung der Leistung auszugleichen. Für die Berechnung der Gesamtkosten sind zum Beispiel maßgeblich die Kosten für Logistik, Fahrzeuge und Technik, Verwaltungskosten, Personalkosten, Kosten des Vertriebs, Kosten der Entsorgung und Behandlung des Abfalls und externe Dienstleister. Der Auftragnehmer ist auch im Falle einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt, die Entsorgungspreise entsprechend anzupassen.

**5.4**
Änderungen der Preise je Behälter und Entleerung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mit. Die Anpassung gilt frühestens vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung und Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums. Das ordentliche Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 bleibt unberührt.

**5.5**
Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung erhebt der Auftragnehmer Mahngebühren. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgenden Mahnungen erhebt der Auftragnehmer je eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro.

**5.6**
Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges den hierdurch entstehenden Verzugsschaden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren oder der Auftragnehmer weist einen höheren Verzugsschaden nach.

**5.7**
Reklamationen zur Leistungserbringung müssen durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst zeitnah bekannt gemacht werden, spätestens jedoch vor dem nächsten turnusmäßigen bzw. vereinbarten Entsorgungstermin.

## 6. Haftung

**6.1**
Für Beschädigungen beim Transport der Behälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder die Transportwege nicht den Anforderungen an Standplätze und Transportwege der Behälter gemäß Ziffer 3 entsprechen, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**6.2**
Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt, Streik oder behördliche Verfügung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Erstattung bzw. Entgeltermäßigung, es sei denn, der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

**6.3**
Soweit sich der Auftragnehmer bereit erklärt Schlüssel bzw. Schließsystembedienungen für den Zugang zu den Behältern zu übernehmen, ist die Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Entwendung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

**6.4**
Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an Fahrzeugen und Behältern des Auftragnehmers, die auf einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind.

## 7. Vertragsdauer und -beendigung

**7.1**
Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren ab Vertragsbeginn. Er verlängert sich, soweit der Auftraggeber eine Person ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Dieses gilt auch, wenn der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonderver-

# AGB FÜR DIE ENTSORGUNG VON GEWERBLICHEN ABFÄLLEN

mögen ist. Soweit der Auftraggeber weder ein Unternehmer im Sinne der vorstehenden Regelung noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann monatlich gekündigt werden. Bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen bleibt § 7 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung unberührt.

**7.2**
Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages vor Ablauf der Mindest- oder Regellaufzeit ist beiden Seiten möglich, wenn der Auftraggeber sein Gewerbe aufgibt oder der Inhaber wechselt und dies vom Auftraggeber nachgewiesen wird. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall seine Kündigungsabsicht unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftragnehmer wird den Kündigungszeitpunkt und den Zeitpunkt des Endes der Leistungsberechnung schriftlich bestätigen. Eine Kündigung des Vertrags auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

**7.3**
Der Auftragnehmer kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Auftraggeber Auflagen des Auftragnehmers, die aufgrund von Arbeitsschutz- oder Gesundheitsschutzvorschriften erforderlich sind, nicht nachkommt.

- wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung wiederholt, nicht oder nicht vollumfänglich nachkommt oder durch ihn beziehungsweise seine Gläubiger einen Insolvenzantrag gestellt wird.

**7.4**
Eine Kündigung muss schriftlich oder in Textform unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes erfolgen.

**7.5**
Eine Mitteilung von Tatsachen und Auskünften sowie die Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch Nutzung des von dem Auftragnehmer auf seiner Website angebotenen Chatbots ist für den Auftraggeber ausgeschlossen.

## 8. Aufrechnung; Abtretung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen den Auftragnehmer sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

## 9. Übertragung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Über die Übertragung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich benachrichtigen. Übertragungen innerhalb der BSR-Gruppe auf die nachfolgenden Gesellschaften sind ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig:

- BR Berlin Recycling GmbH,
  Monumentenstraße 14, 10829 Berlin

- BRAL Reststoff-Bearbeitungs GmbH,
  Marzahner Str. 36, 13053 Berlin

Für eine Übertragung auf sonstige Dritte gilt Folgendes: Soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist eine Übertragung nur zulässig, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, und es sich entweder um eine Gesellschaft, an der der Auftragnehmer beteiligt ist, oder um einen Entsorgungsfachbetrieb i. S. v. § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt.

## 10. Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung

# AGB FÜR DIE ENTSORGUNG VON GEWERBLICHEN ABFÄLLEN

genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auch auf der Webseite der BSR unter www.BSR.de zu finden.

## 11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit ändern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere bei der Änderung der Rechtslage, Rechtsprechung oder Veränderung der wirtschaftlichen Lage vor. Änderungen werden dem Auftraggeber mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder per E-Mail innerhalb der Ankündigungsfrist widerspricht. Für den Fall, dass der Auftraggeber den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht, behält sich der Auftragnehmer eine Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffer 7 vor. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Bekanntgabe der Änderungen darauf hinweisen.

## 12. Gerichtsstand und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

**12.1**
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i. S. d. §i. S. d.14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

**12.2**
Der Auftragnehmer erklärt sich ferner bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) teilzunehmen.

## 13. Schlussbestimmungen

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle des unwirksamen Teils des Vertrages gilt als vereinbart, was der Absicht der Vertragsparteien im Sinne und Geist des Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

**Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.**
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262